

688 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht und Antrag des Finanzausschusses

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesabgabenordnung geändert wird (BAO-Novelle 1988)

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage 621 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 — EStG 1988) hat der Finanzausschuß am 30. Juni 1988 über Antrag der Abgeordneten Elfriede Karl und Dr. Schüssel mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Haus gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz 1975 einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesabgabenordnung geändert wird (BAO-Novelle 1988), beinhaltet. Der Antrag war wie folgt begründet:

Zu Art. I Z 1 (§ 26 Abs. 3):

Der Anwendungsbereich des § 26 Abs. 3, der bisher auf in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehende österreichische Staatsbürger, die ihren Dienstort im Ausland haben (Auslandsbeamte), beschränkt war, soll durch die vorgeschlagene Regelung auch auf Dienstnehmer anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes ausgedehnt werden. Von dieser Gleichstellung wären zB die Handelsdelegierten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft betroffen. Abgabenrechtliche Auswirkungen hätte die vorgeschlagene Regelung etwa für die Frage der unbeschränkten Steuerpflicht bei der Einkommen- und Vermögensteuer sowie für den Inländerbegriff des § 6 Abs. 2 ErbStG 1955.

Zu Art. I Z 2 (§ 55 Abs. 3 und 4):

Die vorgeschlagene Änderung des § 55 steht einerseits mit der Änderung des § 187 Z 3 durch Z 6 des gegenständlichen Antrages im Zusammenhang und soll andererseits ohne Änderung der diesbezüglichen Verwaltungspraxis Unschärfen in der bisherigen Formulierung beseitigen.

Zu Art. I Z 3 (§ 57 Abs. 1):

§ 57 Abs. 1 soll durch eine Zuständigkeitsregelung betreffend den in der Regierungsvorlage zum Einkommensteuergesetz 1988 (§ 63) vorgesehenen Freibetragsbescheid erweitert werden. Gleichzeitig soll der entbehrlich erscheinende letzte Satz des nur die örtliche Zuständigkeit von Finanzämtern regelnden § 57 Abs. 1 gestrichen werden.

Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 57 Abs. 4 und 5):

Die Abs. 4 und 5 des § 57 sollen unter Weglassung entbehrlich erscheinender Aussagen, jedoch unter Bedachtnahme auf die in der Regierungsvorlage zum EStG 1988 in Aussicht genommenen Freibetragsbescheide in vereinfachter Form zusammengefaßt werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 187):

Die vorgeschlagene Änderung des § 187 soll zur Absicherung einer bereits bestehenden Verwaltungspraxis sicherstellen, daß in bestimmten Fällen der Erzielung von Einkünften aus selbständiger Arbeit — insbesondere bei Aufsichtsratsmitgliedern und bei wesentlich beteiligten geschäftsführenden Gesellschaftern — eine gesonderte Feststellung von Einkünften nicht in Betracht kommt.

Zu Art. I Z 7 und 14 (§§ 206 und 242):

Die vorgeschlagenen Betragserhöhungen sollen geänderte Geldwertverhältnisse berücksichtigen und der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Zu Art. I Z 8 (§ 212 Abs. 2):

Wenn die Finanzverwaltung wegen einer bewilligten Zahlungserleichterung davon absieht, trotz Eintritts der Vollstreckbarkeit Vollstreckungsmaßnahmen vorzunehmen und deshalb Stundungszinsen anfallen, erscheint es zur Abdeckung des wirtschaftlichen Nachteils für den Abgabengläubiger gerechtfertigt, Stundungszinsen mit einem höheren

2

688 der Beilagen

Prozentsatz als bisher und ohne Bedachtnahme auf einen Freibetrag zu erheben. Für Bagatellfälle soll eine Freigrenze von 10 000 S vorgesehen werden.

Zu Art. I Z 9 und 10 (§ 214 Abs. 1 und 3):

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verrechnungsvorschriften sollen der leichteren Nachvollziehbarkeit der Verrechnungsvorgänge durch den Abgabepflichtigen dienen. Dies soll dadurch herbeigeführt werden, daß von der Fälligkeit abweichende Zahlungstermine für die Verrechnung vorrangig sind.

Zu Art. I Z 11 und 12 (§§ 218 Abs. 1 und 230 Abs. 3):

Nach Bewilligung von Zahlungserleichterungen kann trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgesehenen Zahlungstermine ein Terminverlust im Sinn des § 230 Abs. 5 eintreten. Wird deshalb ein Rückstandsausweis ausgestellt, so hat dies die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages von der gesamten vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zur Folge. Daraus können Härten resultieren, zB wenn der Terminverlust auf die nicht rechtzeitige Entrichtung von der Bewilligung nicht umfaßter Abgaben in geringer Höhe zurückzuführen ist. Nach der vorgeschlage-

nen Änderung des § 218 Abs. 1 wäre die Ausstellung eines Rückstandsausweises in den eingangs geschilderten Fällen frühestens zwei Wochen ab Verständigung des Abgabepflichtigen vom Terminverlust zulässig. Der Abgabepflichtige würde Gelegenheit erhalten, zur Vermeidung eines Säumniszuschlages vor Ausstellung eines Rückstandsausweises entweder die vom Terminverlust betroffene aushaftende Abgabenschuld zu entrichten oder neuerlich ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen einzubringen.

Zu Art. I Z 13 (§ 240 Abs. 6):

Zur Vermeidung von Härten bei Anwendung des in der Regierungsvorlage zum Einkommensteuergesetz 1988 vorgesehenen § 47 Abs. 3 und 4 erweist sich die vorgeschlagene Regelung als erforderlich.

Der Text des vorgeschlagenen Gesetzentwurfes ist diesem Bericht beige druckt.

Der Finanzausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1988 06 30

Dipl.-Ing. Kaiser

Berichtersteller

Dr. Nowotny

Obmann

/

Bundesgesetz vom xxxxx 1988, mit dem die Bundesabgabenordnung geändert wird (BAO-Novelle 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 663/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 3 erster Satz lautet:

„In einem Dienstverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes stehende österreichische Staatsbürger, die ihren Dienstort im Ausland haben (Auslandsbeamte), werden wie Personen behandelt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am Ort der die Dienstbezüge anweisenden Stelle haben.“

2. § 55 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Unterhält eine natürliche Person in einer Gemeinde, die sich über die Amtsbereiche mehrerer Finanzämter, darunter auch den des Wohnsitzfinanzamtes der natürlichen Person, erstreckt, außerhalb des Bereiches des Wohnsitzfinanzamtes als Einzelunternehmer nur einen Betrieb (Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb oder selbständige Arbeit), so ist, falls ansonsten eine gesonderte Feststellung gemäß § 187 vorzunehmen wäre, für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Person jenes Finanzamt örtlich zuständig, das nach § 54 Abs. 1 eine solche gesonderte Feststellung vorzunehmen hätte. Dies gilt auch dann, wenn der Abgabepflichtige zugleich als Mitunternehmer an einer oder mehreren Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit beteiligt ist.

(4) Ist eine natürliche Person als Mitunternehmer nur an einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit beteiligt und hat diese ihre Geschäftsleitung in einer Gemeinde, die sich über die Amtsbereiche mehrerer Finanzämter, darunter auch den des Wohnsitzfinanzamtes der natürlichen Person, erstreckt, so ist das für die Feststellung der gemeinschaftlichen Einkünfte der Personenvereinigung zuständige Finanzamt (§ 54 Abs. 1) auch für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Person zuständig.“

3. § 57 Abs. 1 lautet:

„(1) In Angelegenheiten des Steuerabzuges vom Arbeitslohn ist das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers für die nicht den Gemeinden obliegenden Eintragungen in die Lohnsteuerkarten und für die Durchführung des Jahresausgleiches örtlich zuständig, soweit diese nicht dem Arbeitgeber übertragen ist. Die Zuständigkeit für die Erlassung von Freibetragsbescheiden und damit zusammenhängender Mitteilungen zur Vorlage beim Arbeitgeber richtet sich nach § 55 Abs. 1 bis 4. Für alle übrigen den Steuerabzug vom Arbeitslohn betreffenden abgabenbehördlichen Amtshandlungen ist das Finanzamt der Betriebsstätte im Sinne der Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn örtlich zuständig.“

4. § 57 Abs. 4 lautet:

„(4) In Angelegenheiten des Abs. 1 erster und zweiter Satz können Anbringen auf Einleitung eines Verfahrens auch bei jenem Finanzamt, das selbst oder als dessen Hilfsstelle eine Gemeinde die Lohnsteuerkarte für den Zeitraum, auf den sich das Anbringen bezieht, ausgeschrieben hat, sowie bei jedem Finanzamt, in dessen Bereich sich ein Wohnsitz des Abgabepflichtigen befindet, eingebracht werden.“

5. Im § 57 entfällt der Abs. 5.

6. Im § 187 lautet Z 3:

„3. aus selbständiger Arbeit, wenn das Finanzamt, in dessen Bereich der Unternehmer eine feste örtliche Anlage innehat, von der aus er die Berufstätigkeit vorwiegend ausübt,“

7. Im § 206 lit. c tritt an die Stelle des Betrages von „50 S“ der Betrag von „100 S“.

8. § 212 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Übersteigen Abgabenschuldigkeiten, für die infolge einer gemäß Abs. 1 erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt, den Betrag von insgesamt 10 000 S, so sind Stundungszinsen in Höhe von 6 Prozent über dem im Zeitpunkt des Zahlungsaufschubes jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu entrichten.“

9. § 214 Abs. 1 lautet:

„(1) In den Fällen einer zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung sind Zahlungen und sonstige Gutschriften, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen; an die Stelle des Fälligkeitstages hat der davon abweichende zuletzt maßgebliche gesetzlich zustehende oder durch Bescheid zuerkannte Zahlungstermin zu treten. Haben mehrere Abgabenschuldigkeiten denselben Fälligkeitstag oder denselben davon abweichenden Zahlungstermin und reicht ein zu verrechnender Betrag zur Tilgung aller gleichzeitig zu entrichtenden Abgabenschuldigkeiten nicht aus, so hat die Verrechnung bei demselben Zahlungstermin auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten verbuchten Abgabenschuldigkeiten und bei demselben Fälligkeitstag auf die früher verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu erfolgen. Die Verbuchung von Abgabenschuldigkeiten ist ohne unnötigen Aufschub und in einer von sachlichen Gesichtspunkten bestimmten Reihenfolge vorzunehmen.“

10. § 214 Abs. 3 lautet:

„(3) Die in Bewilligungen von Zahlungserleichterungen vorgesehenen Zahlungstermine sind bei Anwendung des Abs. 1 nur dann maßgeblich, wenn im Zeitpunkt der Zahlung oder sonstigen Gutschrift diese Bewilligung wirksam ist oder ein Zahlungsaufschub im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz für die den Gegenstand der Bewilligung bildenden Abgaben besteht. Eine Verrechnung auf Abgabenschuldigkeiten, deren Einhebung ausgesetzt ist, darf nur nach Maßgabe des § 212a Abs. 8 erfolgen.“

11. § 218 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist oder während der Dauer eines diese Abgabe betreffenden Zahlungsaufschubes im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, so tritt vor Ablauf des Zeitraumes, für den Zahlungserleichterungen bewilligt wurden, die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst dann ein, wenn infolge eines Terminverlustes (§ 230 Abs. 5) ein Rückstandsausweis (§ 229) ausgestellt wird. Ein Rückstandsausweis darf frühestens zwei Wochen nach Verständigung des Abgabepflichtigen vom Eintritt des Terminverlustes ausgestellt werden, wenn dieser auf andere Gründe als die Nichteinhaltung eines in der Bewilligung von Zahlungserleichterungen vorgesehenen Zahlungstermines zurückzuführen ist. Der Säumniszuschlag ist von der im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises bestehenden, vom Terminverlust (§ 230 Abs. 5) betroffenen Abgabenschuld zu entrichten. In den Rückstandsausweis ist neben der vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld auch der Säumnis-

zuschlag aufzunehmen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß Abs. 2 oder § 212 Abs. 3 handelt.“

12. § 230 Abs. 3 lautet:

„(3) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) vor dem Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist oder während der Dauer eines diese Abgabe betreffenden Zahlungsaufschubes im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz eingebracht, so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden; dies gilt nicht, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß §§ 212 Abs. 3 oder 218 Abs. 2 handelt.“

13. Im § 240 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Nimmt auf Grund einkommensteuerrechtlicher Vorschriften ein Sozialversicherungsträger oder ein früherer Arbeitgeber des Abgabepflichtigen auf dessen Veranlassung den gemeinsamen Lohnsteuerabzug von der Summe zweier oder mehrerer Bezüge, Vorteile und Pensionen vor, so gilt die Lohnsteuer auch insoweit als im Sinn des Abs. 3 zu Unrecht einbehalten, als sie die Summe jener Beträge, die bei getrennter Lohnsteuerberechnung von den einzelnen Bezügen, Vorteilen und Pensionen einzubehalten gewesen wären, zuzüglich des Betrages, der sich auf Grund eines allfälligen Jahresausgleiches von Amts wegen ergeben hätte, übersteigt.“

14. Im § 242 treten an die Stelle der Beträge von „50 S“ die Beträge von „100 S“.

Artikel II

1. Art. I Z 1 ist auf Fälle anzuwenden, in denen der Abgabensanspruch nach dem 31. Dezember 1988 entsteht.

2. Art. I Z 8 ist auf Zahlungserleichterungen gemäß § 212 Abs. 1 BAO insoweit anzuwenden, als der Zahlungsaufschub Zeiträume nach Ablauf des 31. Dezember 1988 betrifft.

3. Art. I Z 9, 10, 11 und 12 tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

4. § 240 Abs. 6 BAO in der Fassung des Art. I Z 13 ist erstmals auf das Jahr 1989 betreffende Anträge anzuwenden.

5. Werden Anträge auf Rückzahlungen von Guthaben (§ 239 Abs. 1 BAO) noch vor dem Inkrafttreten des Art. I Z 14 gestellt, so ist bei Erledigung dieser Anträge § 242 BAO in der Fassung vor diesem Bundesgesetz weiterhin anzuwenden.

Artikel III

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.